



Bebauungsplan

„ES : 4.2 Bühl-Wanne - 2. Änderung“

Gemarkung Eschelbach

**Textlicher Teil: Planungsrechtliche Festsetzungen
Örtliche Bauvorschriften**

Satzung

Planstand: 15.02.2017

KOMMUNALPLANUNG ■ TIEFBAU ■ STÄDTEBAU

Dipl.-Ing. (FH) Guido Lysiak

Dipl.-Ing. Jürgen Glaser

Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Steffen Leiblein

Beratende Ingenieure und freie Stadtplaner

Eisenbahnstraße 26 74821 Mosbach Fon 06261/9290-0 Fax 06261/9290-44 info@ifk-mosbach.de www.ifk-mosbach.de



TEXTLICHER TEIL

In Ergänzung der Planzeichnung und des Planeintrags wird Folgendes festgesetzt:

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 1-15 BauNVO)

1.1 WA - Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Allgemeines Wohngebiet entsprechend Planeintrag.

Die nach § 4 (3) 2, 3, 4 und 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden gemäß § 1 (6) 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 16-21a BauNVO)

2.1 GRZ - Grundflächenzahl

Grundflächenzahl entsprechend Planeintrag.

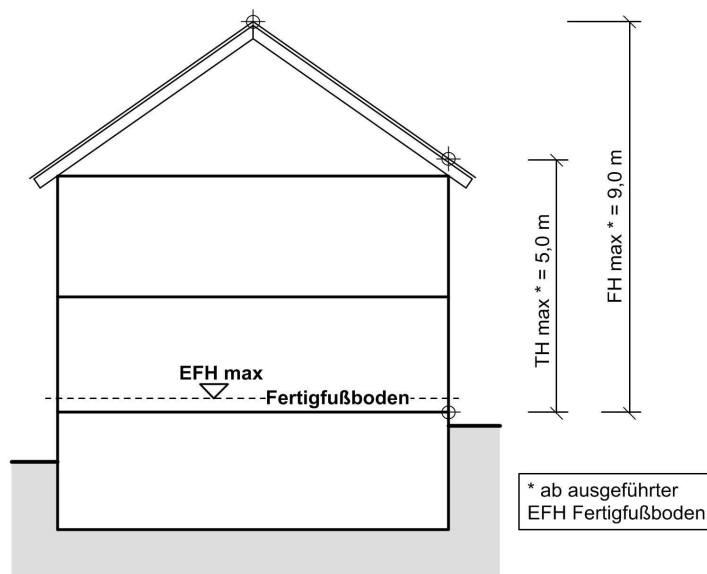
2.2 Höhe und Höhenlage der baulichen Anlagen

Die maximal zulässigen Höhen der baulichen Anlagen bestimmen sich durch maximale Trauf- (TH) und maximale Firsthöhen (FH) entsprechend dem Planeintrag.

Die Traufhöhe ist von der ausgeführten EFH (Fertigfußboden) bis zum Schnittpunkt von Außenwand mit Dachhaut zu messen. Bei Gebäudevor- und -rücksprüngen ist die gemittelte Traufhöhe zu messen.

Die Firsthöhe ist bei Satteldächern von der ausgeführten EFH (Fertigfußboden) bis zur Oberkante Firstziegel zu messen. Bei Pultdächern ist die Firsthöhe von der ausgeführten EFH (Fertigfußboden) bis zum Schnittpunkt von Außenwand mit Dachhaut am First zu messen.

Die maximal zulässige Höhenlage der baulichen Anlagen bestimmen sich durch eine maximale Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) entsprechend dem Planeintrag. Die Erdgeschossfußbodenhöhe ist an der Oberkante Fertigfußboden zu messen.



3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen und Stellung der baulichen Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22-23 BauNVO)

3.1 Bauweise

Es sind nur Einzelhäuser und Doppelhäuser entsprechend dem Planeintrag zulässig.

3.2 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren und nicht überbaubaren Flächen bestimmen sich durch Baugrenzen entsprechend Planeintrag.

3.3 Stellung der baulichen Anlagen

Die Gebäudehaupt- und Firstrichtung für Wohnhäuser wird gemäß Planeintrag zwingend festgesetzt.

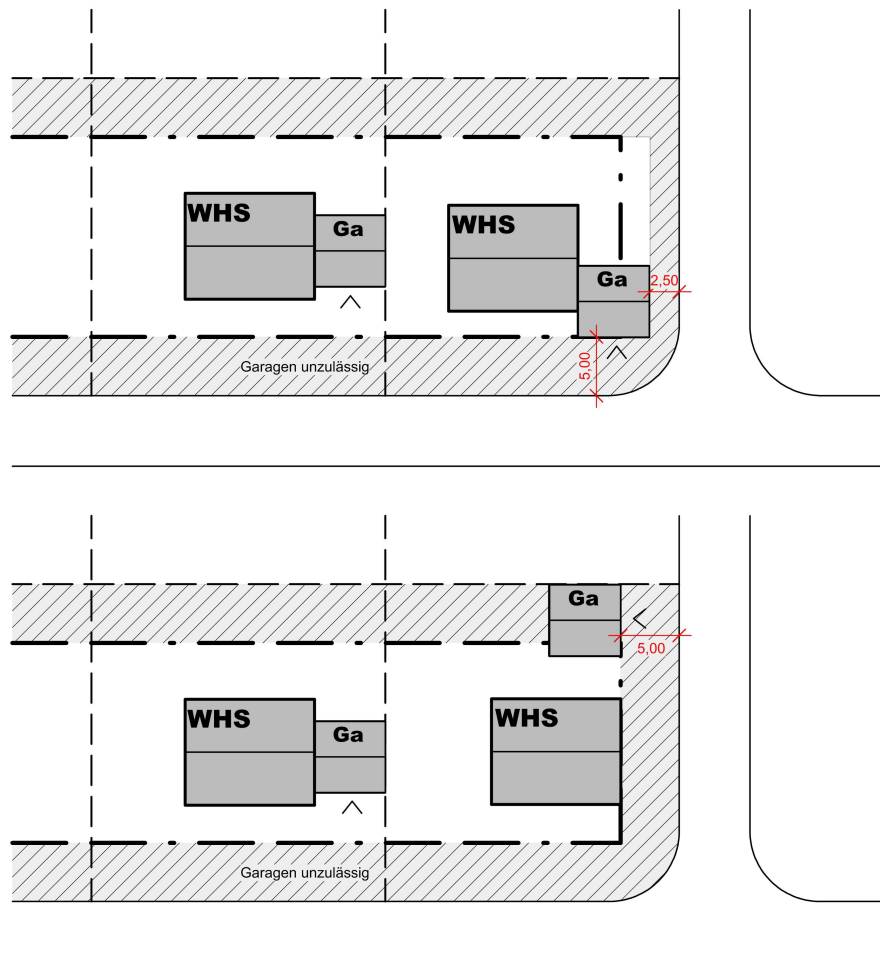
4. Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB; §§ 12 und 14 BauNVO)

4.1 Garagen

Garagen und überdachte Stellplätze sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Zum Rand der angrenzenden Verkehrsflächen ist ein Mindestabstand von 5,0 m einzuhalten. Bei Eckgrundstücken ist an den Seiten ohne Zufahrt ein Abstand von 2,5 m einzuhalten (s. nachfolgende Erläuterungsskizze).



5. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Die Anzahl der Wohneinheiten (WE) wird wie folgt beschränkt:

- Maximal 2 Wohneinheiten je Einzelhaus
- Maximal 1 Wohneinheit je Doppelhaushälfte

6. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 1a BauGB)

6.1 Oberflächenbefestigung

PKW-Stellplätze, Hauszugänge, Garagenvorplätze, Terrassen sowie Fußwege sind so anzulegen, dass eine Versickerungsfähigkeit der Niederschlagswässer gewährleistet ist.

6.2 Straßen- und Außenbeleuchtung

Zum Schutz der nachtaktiven Insekten sind Straßenlampen mit insektenschonender Beleuchtung (z.B. LED/Natriumdampfiederdrucklampen) auszustatten.

6.3 CEF-Maßnahmen - Zauneidechsen

CEF-Maßnahme <1> gemäß Planeintrag - Erhaltung der Grünfläche im Norden

Der Grünstreifen im Norden wird erhalten. Er wird während Baumaßnahmen in angrenzenden Flächen geschützt.

CEF-Maßnahme <2> gemäß Planeintrag - Erhaltung und Aufwertung der Grünfläche am Parkplatz

Die Flächen am Parkplatz werden erhalten und während Baumaßnahmen in den angrenzenden Flächen geschützt. In den Grünflächen sind an geeigneten Stellen kleine Stein- und Totholzhäufen mit ausreichender Einbindung in den Boden sowie Sandinseln anzulegen. Die Vegetation im Bereich der Einbauten ist einmal im Spätjahr zu mähen und abzuräumen. Die Maßnahme wird im zeitigen Frühjahr am Beginn der Aktivitätsphase der Zauneidechsen umgesetzt.

CEF-Maßnahme <3> gemäß Planeintrag - Anlegen von Ersatzlebensräumen (außerhalb des Geltungsbereiches)

Am Westrand des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Bühl-Wanne liegen die Flurstücke 7119 und 7161 in rd. 20 und 75 m Entfernung vom Plangebiet. Teilflächen dieser Flurstücke sollen als Lebensraum für die Zauneidechse optimiert werden, um den Verlust von Lebensstätten im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung auszugleichen. Auf der Obstwiese im östlichen Teil des Flurstücks 7119 sowie in den Gartenflächen im westlichen Teil des Flurstücks wird die Nutzung extensiviert. Die Obstwiese und ein 5 m breiter Streifen im Süden der Gartenflächen werden künftig nur noch zweimal jährlich gemäht. Am Südrand zum Feldweg hin werden auf beiden Teilflächen je ein Stein- und ein Totholzhaufen mit ausreichender Einbindung in den Boden angelegt. Die Flächen sollen als Trittstein zum Flurstück 7161 für aus dem künftigen Baugebiet abwandernde Eidechsen dienen. Auf dem Flst. Nr. 7161 wird die Nutzung als Weide aufgegeben. Am Westrand wird eine rd. 15 m lange, zweireihige Hecke aus gebietsheimischen Sträuchern angelegt. Auf der Wiese werden 4 Obstbäume in einem Pflanzabstand von 10 m gepflanzt. Zudem werden an besonnten Stellen je zwei Stein- und Totholzhäufen mit ausreichender Einbindung in den Boden sowie zwei Sandinseln angelegt. Die Vegetation im Bereich der Einbauten ist einmal im Spätjahr zu mähen und abzuräumen. Die restliche Wiese wird zweimal jährlich gemäht.

Die Maßnahme wird im zeitigen Frühjahr vor Beginn der Aktivitätsphase der Zauneidechsen umgesetzt. Die Flächen sind dauerhaft als Zauneidechsenlebensraum zu unterhalten. Zauneidechsen, die im Rahmen der Baufeldfreimachung geborgen werden, sind in den Ersatzlebensraum auf Flst. Nr. 7161 zu verbringen.

Für die CEF-Maßnahmen ist ein Monitoring durchzuführen. Dazu werden im ersten, dritten und fünften Jahr nach Anlegen der Ersatzlebensräume zwei Begehungen im April und eine Begehung im September (Jungtiere) durch eine fachkundige Person bei ge-

eigneten Wetterbedingungen durchgeführt. Bei den Begehungen werden die Flächen auf Eidechsen überprüft und auch die neu angelegten Lebensstätten auf ihre Eignung als Eidechsen- Lebensraum beurteilt. Die Begehungen sind in einem Bericht zu dokumentieren, der der Unteren Naturschutzbehörde vorgelegt wird.

7. Pflanzgebote und Pflanzbindungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

7.1 Anpflanzungen auf den Baugrundstücken

Je Baugrundstück ist ein mittel- bis großkroniger heimischer Laub- oder hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Ein Stammumfang von mind. 10-12 cm ist einzuhalten. Im zeichnerischen Teil festgesetzte Pflanzgebote für Einzelbäume sind vorrangig zu beachten und werden angerechnet. Abweichungen von festgesetzten Baumstandorten sind aus erschließungs- oder versorgungstechnischen Gründen um bis zu 5,0 m zulässig.

Mindestens 5 % der Baugrundstücksfläche sind mit gebietsheimischen Sträuchern gruppen- oder heckenartig zu bepflanzen. Dabei ist je Strauch 2,0 m² Pflanzfläche anzunehmen.

Die Bepflanzung auf den Baugrundstücksflächen ist in den Baugesuchsunterlagen nachzuweisen. Der Vollzug ist spätestens 2 Jahre nach Aufnahme der Gebäudenutzung nachzuweisen.

7.2 Flächenhafte Pflanzbindung am Nordrand des Plangebietes

Der 5 m breite Grünstreifen mit Nussbäumen am Nordrand des Plangebietes ist gemäß Planeintrag zu erhalten. Die im Plan zum Erhalt festgesetzten Bäume dürfen nicht beseitigt werden und sind dauerhaft zu erhalten. Sie sind bei Baumaßnahmen in angrenzenden Flächen entsprechend RAS-LP4 zu schützen. Bei Verlust oder natürlichem Abgang sind sie in gleicher Art und Wuchsform zu ersetzen. Der Unterwuchs ist zweimal jährlich zu mähen, das Schnittgut ist abzufahren. Eine Düngung und der Einsatz von Pestiziden sind nicht zulässig.

8. Flächen zur Herstellung des Straßenkörpers

(§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Zur Herstellung des Straßenkörpers sind in den an öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützbauwerke (Hinterbeton von Randsteinen und Rabattenplatten), Aufschüttungen und Abgrabungen sowie Lampenfundamente entlang der Grundstücksgrenzen in der erforderlichen Breite und Höhe zulässig und entschädigungslos zu dulden.

II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

1.1 Dachform

Als Dachform werden gemäß Planeintrag nur Satteldächer und zweiseitig geneigte Pultdächer zugelassen. Doppelhäuser sind mit einheitlicher Dachform auszuführen.

1.2 Dachneigung

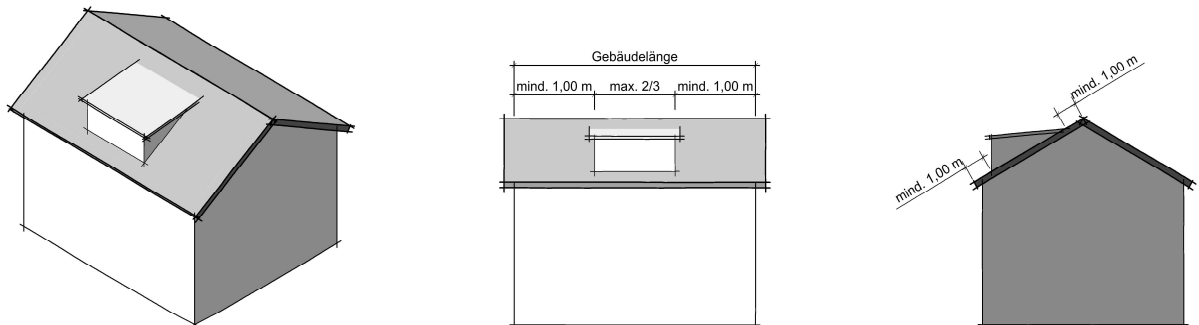
Die Dachneigung für Wohngebäude wird gemäß Planeintrag auf 25 - 45° begrenzt.

Doppelhäuser sind mit einheitlicher Dachneigung auszuführen.

Für Garagen, Nebengebäude und untergeordnete Anbauten sind generell auch andere Dachneigungen und Flachdächer mit Begrünung zulässig.

1.3 Dachgauben

Die Breite von Dachgauben darf 2/3 der Gebäudelänge bezogen auf die Hausgrundfläche nicht überschreiten. Ein Mindestabstand von 1,00 m zu den Giebelwänden ist einzuhalten.



2. Werbeanlagen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Beleuchtete Werbeanlagen und Werbeanlagen für Fremdwerbungen sind unzulässig.

3. Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen; Einfriedigungen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

3.1 Einfriedigungen

Als Einfriedigung sind nur offene Einfriedigungen (Hecken, Holz- oder Maschendrahtzäune) zulässig. Hinsichtlich der Höhe von Einfriedigungen sind die Bestimmungen des Nachbarrechtsgesetzes Baden-Württemberg zu beachten.

3.2 Stützmauern

Stützmauern entlang von Grundstücksgrenzen dürfen eine Höhe von 1,0 m nicht überschreiten.

4. Niederspannungsfreileitungen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 5 LBO)

Niederspannungsfreileitungen im Baugebiet sind unzulässig.

5. Stellplatzverpflichtung für Wohnungen

(§ 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO)

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 (1) LBO) wird auf 2,0 Kfz-Stellplätze pro Wohnung erhöht.

6. Herstellung von Anlagen zum Sammeln, Verwenden oder Versickern von Niederschlagswasser – naturverträgliche Regenwasserbewirtschaftung

(§ 74 Abs. 3 Nr. 2 LBO)

Das auf den Dachflächen der Baugrundstücke anfallende Regenwasser ist durch bauliche oder technische Maßnahmen auf dem jeweiligen Grundstück rückzuhalten. Je Baugrundstück ist eine Retentionszisterne mit einem zusätzlich nicht privat nutzbaren Rückhaltevolumen von mindestens 2,0 m³ je 100 m² versiegelter Fläche (Dachfläche, Hofffläche) vorzusehen. Ein Überlauf in das öffentliche Entwässerungssystem ist herzustellen. Der Drosselabfluss des Rückhaltesystems in das öffentliche Kanalnetz darf maximal 0,5 l/s betragen.

III. HINWEISE

1. Bodenfunde

Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des 4. Werktags nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG i.V.m. § 27 DSchG). Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Denkmalschutzgesetz wird verwiesen.

2. Bodenschutz

Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 (1) BBodSchG).

Der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, sind verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können (§ 7 BBodSchG).

Mutterboden, der bei der Errichtung und der Änderung der baulichen Anlagen sowie wesentlicher Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist, soweit er keine Schadstoffe enthält, in nutzbarem Zustand zu erhalten, vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen und schonend zu behandeln. Falls eine Verwertung nicht unmittelbar möglich ist, ist der Oberboden fachgerecht zwischen zu lagern. Bei der Zwischenlagerung von Mutterboden ist darauf zu achten, dass insbesondere die natürlichen Bodenfunktionen und die biologische Aktivität erhalten bleiben. Die Mietenhöhe sollte bei feinkörnigem Boden mit Pflanzenresten 1,50 m und bei sandigem Boden mit wenig Pflanzenresten 2,50 m nicht überschreiten. Beim Aufsetzen der Miete darf diese nicht verdichtet werden. In den nicht zur Bebauung vorgesehenen Bereichen sind Bodenverdichtungen zu vermeiden, um die natürliche Bodenstruktur vor erheblichen und nachhaltigen Veränderungen zu schützen. Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Baumaßnahme zu lockern (§ 202 BauGB und §§ 1 und 4 BBodSchG).

3. Grundwasserfreilegung

Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffs in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen gerechnet werden muss, sind der unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor Ausführung anzuzeigen.

Wird im Zuge von Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen und das Land-

ratsamt Rhein-Neckar-Kreis als untere Wasserbehörde zu benachrichtigen (§ 37 (4) WG).

Eine ständige Grundwasserableitung in die Kanalisation oder in ein Oberflächengewässer ist unzulässig.

4. Altlasten

Werden bei Erdarbeiten erdfremde Materialien bzw. verunreinigtes Aushubmaterial angetroffen, so ist dieser Aushub von unbelastetem Aushub zu trennen und gemäß § 3 Landes-Bodenschutz und Altlastengesetz (LBodSchG) und den §§ 7 und 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz zu verfahren. Dabei sind die betroffene Gemeinde und das zuständige Landratsamt umgehend über Art und Ausmaß der Verunreinigung zu benachrichtigen.

Bei erheblichem Ausmaß sind die Arbeiten bis zur Klärung des weiteren Vorgehens vorläufig zu unterbrechen. Bezüglich des Entsorgungsweges und der Formalitäten gibt der zuständige Abfallentsorger Auskunft.

5. Herstellung des Straßenkörpers

Die zur Herstellung des Straßenkörpers notwendigen Stützmauern, Abgrabungen und Aufschüttungen gehen nicht in das Straßeneigentum über, sondern verbleiben zur ordnungsgemäßen Nutzung bei den angrenzenden Grundstücken und sind entschädigungslos zu dulden. Gemäß § 12 (5) StrG besteht keine Erwerbspflicht der Gemeinde.

6. Haltevorrichtungen und Leitungen für Beleuchtungskörper

Der Eigentümer hat das Anbringen von Haltevorrichtungen und Leitungen für Beleuchtungskörper der Straßenbeleuchtung einschließlich der Beleuchtungskörper und des Zubehörs sowie Kennzeichen und Hinweisschilder für Erschließungsanlagen auf seinem Grundstück zu dulden. Es erfolgt im Einzelfall eine vorherige Benachrichtigung.

7. Zisternennutzung zu Brauchwasserzwecken

Der Betrieb von Regenwasserzisternen mit Brauchwassernutzung muss dem Gesundheitsamt und dem Wasserversorger gemeldet werden. Die Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) und das GVW Technische Regel Arbeitsblatt W 555 sind bei der Benutzung von Regenwasserzisternen zu beachten.

8. Verbindungsverbot von Trinkwasser- und Regenwasseranlagen

Eine direkte Verbindung von Trinkwasseranlagen mit Regenwasseranlagen ist nach Trinkwasserverordnung (TrinkwV) nicht zulässig.

9. Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz

9.1 Gehölzrodung und Baufeldfreimachung

Gehölze dürfen im Vorfeld von Baumaßnahmen in den jeweiligen Baufeldern nur im Zeitraum Oktober bis Februar gefällt bzw. auf den Stock gesetzt werden. Die Wurzelstöcke der Gehölze bleiben teilweise zunächst im Boden. (siehe Vermeidungsmaßnahme Zauneidechsen).

Garten-, Lagerschuppen und Gebäudeteile sind im selben Zeitraum abzureissen.

Nach dem 1. März bzw. ab dem Beginn der Vegetationsperiode sind Flächen, die im Laufe des Jahres bebaut werden sollen, alle zwei Wochen zu mähen, soweit für sie nicht Vermeidungsmaßnahmen bezüglich der Zauneidechsen zu ergreifen sind.

Auf § 44 Bundesnaturschutzgesetz wird verwiesen.

9.2 Bauarbeiten in der Nähe der zum Erhalt festgesetzten Flächen am nördlichen Gebietsrand bzw. der Grünfläche am Friedhofsparkplatz

Die 5 m breite Grünfläche mit Nussbäumen im Norden sowie die Grünflächen am Südrand und im Osten des Friedhofsparkplatzes (Lebensstätten der Zauneidechse) werden zur Erhaltung festgesetzt.

Bei Bauarbeiten in angrenzenden Flächen sind die genannten Flächen durch einen Zaun gegen Befahren zu schützen. Der Zaun ist durch einen mindestens 60 cm hohen Reptilienschutzzaun, der in den Boden eingebunden wird, zu ergänzen. Damit wird verhindert, dass Reptilien und insbesondere Zauneidechsen in die Baustellen einwandern und getötet oder verletzt werden.

Im Vorfeld von Bau- und Erschließungsmaßnahmen werden in den jeweils benötigten Baufeldern die Gehölze im Winterhalbjahr auf den Stock gesetzt und die Flächen bis zum tatsächlichen Baubeginn regelmäßig kurz gemäht.

Rodungsmaßnahmen mit schwerem Gerät sind nur von Wegen, anderweitig befestigten Flächen sowie von den bisher als Pferdeweide genutzten Flächen aus zulässig. Wurzelräume von Bäumen und Sträuchern dürfen dabei nicht befahren werden. Wo die Rodung von Wegen u. ä. aus nicht möglich ist, sind Bäume und Sträucher von Hand zu roden und zu räumen. Auch für das Abräumen der sonstigen Vegetation in den künftigen Baufeldern gilt, dass dabei keine Wurzelräume befahren werden dürfen.

Die als Lebensstätten abgegrenzten Flächen, die im Laufe des Jahres bebaut oder als Erschließungsstraße ausgebaut werden sollen, werden nach dem Auf den Stock setzen bzw. nach der ersten Mahd mit Vlies oder schwarzer Folie abgedeckt, um Reptilien, die aus der Winterruhe erwachen, aus den Flächen zu vergrämen. Im Laufe des April (der genaue Zeitpunkt muss abhängig von der Witterung festgelegt werden), wird die Folie entfernt, die Wurzelstöcke werden soweit notwendig gerodet und der Oberboden im Baufeld wird abgetragen. Das jeweilige Baufeld wird mit einem Reptilienschutzzaun umzäunt, um zu verhindern, dass Reptilien einwandern. Für die abgegrenzten Lebensstätten darf mit den eigentlichen Bauarbeiten erst nach diesen Maßnahmen begonnen werden.

Die Maßnahme ist von einer sachkundigen Person zu begleiten. Sie stellt die Einhaltung des zeitlichen Ablaufes sicher, überwacht die Abdeckung, die Rodung der Wurzelstöcke und den Oberbodenabtrag. Angetroffene Tiere werden, soweit sie nicht selbst fliehen, geborgen und in die neu geschaffenen Lebensstätten am Westrand gebracht.

9.2 Nisthilfen für Vögel

An Bäumen und Gebäuden der Umgebung werden insgesamt 5 Nisthilfen aufgehängt, eine für jede der erfassten Höhlen- und Nischenbrüter-Arten mit Ausnahme der Spechte, die ihre Höhlen selber zimmern.

Aufzuhängen sind 1 Höhle mit 45 mm Fluglochweite für den Star, 2 Höhlen mit 32 mm Fluglochweite für Kohlmeise und Haussperling, 1 Höhle mit 26 mm Fluglochweite für die Blaumeise und 1 Halbhöhle für den Hausrotschwanz.

Die aufgehängten Nisthilfen sind dauerhaft zu sichern, gegebenenfalls zu erneuern und regelmäßig zu reinigen. Der Anbringungsort ist der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

Aufgestellt:

Sinsheim, den

DIE GROSSE KREISSTADT SINSHEIM:

DER PLANFERTIGER :

IFK – INGENIEURE
Leiblein - Lysiak - Glaser
Eisenbahnstraße 26, 74821 Mosbach
E-Mail: info@ifk-mosbach.de